

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der MGC Moser-Glaser AG, CH-4303 Kaiseraugst
bestehend aus Seiten 1 bis 9

Stand: Juni 2007

Geltungsbereich

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle Anfragen, Einzelbestellungen und Rahmenaufträge der MGC Moser-Glaser AG (nachfolgend MGC oder Auftraggeber genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit ausdrücklich widersprochen bzw. erlangen nur in soweit Gültigkeit, wie diesen seitens MGC ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Ein Schweigen von MGC bezüglich abweichender mitgeteilter Bedingungen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung derselben.

1. Angebote

1.1

Alle Angebote an MGC sind grundsätzlich kostenlos zu erstellen. Sollte die Erstellung eines Angebotes im Ausnahmefall mit von MGC zu übernehmenden Kosten verbunden sein, so müssen diese Kosten vor der Angebotsausarbeitung vom Anbieter in ihrer Höhe benannt werden. Der Übernahme dieser Kosten muss MGC schriftlich zustimmen. Die Ausarbeitung eines Angebotes verpflichtet MGC nicht zur Auftragserteilung.

1.2

Der Anbieter hat sich bei der Erstellung seiner Offerte an die von MGC angefragten Waren, Spezifikationen oder Leistungen zu halten. Etwaige Abweichungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

1.3

Die Gültigkeitsdauer eines Angebotes beträgt mindestens 3 Monate gerechnet ab dem Datum der Angebotsabgabe an MGC, es sei denn, der Anbieter nennt in seiner Offerte ausdrücklich eine davon abweichende Gültigkeitsdauer.

2. Auftragserteilung und -Annahme

2.1

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese unverzüglich nach getroffener Absprache schriftlich bestätigt werden.

2.2

Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von maximal 14 Kalendertagen durch Rücksendung des unterschriebenen Doppels unserer Bestellung oder ersatzweise durch Rücksendung unserer Fax-Bestellung mit Bestätigungsvermerk zu bestätigen. Liegt MGC die Bestätigung nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann MGC den Auftrag widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen MGC herleiten kann.

Auftragsbestätigungen, mit zu unserer Bestellung abweichendem Inhalt, führen nur dann zum Auftrag, wenn MGC der Auftragsbestätigung schriftlich zustimmt. Eine solche Zustimmung betrifft grundsätzlich nur die Artikelbezeichnung, den Preis, den Liefertermin, oder die Menge, sie beinhaltet nicht automatisch eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2.3

Im Falle von schriftlichen Rahmenvereinbarungen ist für die einzelnen Lieferabrufe ein Verzicht auf eine Auftragsbestätigung möglich, sofern der Rahmenauftrag eine entsprechende Vereinbarung enthält. Sollten jedoch Abweichungen zum Lieferabruf erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt des Lieferabrufes MGC schriftlich mitzuteilen. MGC bleibt es vorbehalten, diese Abweichungen zu akzeptieren oder abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Änderungen nicht im Einklang mit der Rahmenvereinbarung stehen.

2.4

Aufträge dürfen nicht an Dritte zur Herstellung oder Lieferung weitergegeben werden, es sei denn, dass MGC hierzu die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Diese Regelung gilt nicht für Produkte, welche der Auftragnehmer als Handelsprodukte von Dritten bezieht und dies im Wissen von MGC geschieht. Auch in diesen Fällen bleibt der Auftragnehmer für die vollständige Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

3. Liefertermine, Versand, Warenannahme, Konventionalstrafe, Dokumente

3.1

Die in den Bestellungen von MGC genannten Liefertermine gelten, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist, eintreffend am Bestimmungsort. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Versand der Vertragsgegenstände entsprechend frühzeitig erfolgt. Wird der Liefertermin in KW (Kalenderwoche) angegeben, so hat die Anlieferung bei MGC spätestens am letzten Arbeitstag der entsprechenden KW zu erfolgen.

3.2

Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nicht termingerecht möglich ist, hat er MGC unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. MGC ist jedoch nicht verpflichtet eine angemeldete Verzögerung zu akzeptieren. Die Geltendmachung der aus der Verzögerung resultierenden Schadenersatzansprüche und ein Rücktritt vom Vertrag bleiben MGC vorbehalten.

3.3

Bei einer Liefervereinbarung „ab Werk“ ist MGC berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer für den Versand der Vertragsleistungen zu bestimmen. Mangels einer solchen Vereinbarung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für MGC günstigste Versandart zu wählen.

3.4

Die Annahme der Vertragsleistung erfolgt ausschliesslich zu den üblichen Geschäftszeiten. Diese lauten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr und von 13:35 bis 16:00 Uhr. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Frachtführer die Ablieferung der Vertragsleistung innerhalb dieser Zeiten vornimmt. MGC ist nicht zur Annahme ausserhalb dieser Zeiten verpflichtet.

3.5

Erfolgt die Anlieferung zu einem früheren Termin wie vereinbart, behalten wir uns bei nicht vorhandener Lagerkapazität vor, die Rücksendung oder Einlagerung beim Frachtführer auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Andernfalls lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei MGC. Die vorzeitige Annahme der Ware verpflichtet MGC nicht die Bezahlung der Ware vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

3.6

Die Lieferung einer Teilmenge ist nur dann zulässig, wenn dies mit uns vereinbart wurde. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet keinen Verzicht auf uns zustehende Rechte.

3.7

Der Auftragnehmer gerät mit der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins in Verzug, einer Mahnung bedarf es nicht. Im Falle des Verzuges hat MGC Anrecht auf eine Konventionalstrafe, diese beträgt für jede angefangene Woche des Lieferverzuges 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

3.8

Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatz oder Rückgabe und Rücktritt vom Vertrag.

3.9

Jeder Lieferung müssen die auftragsgemässen Dokumente beigelegt sein. Ein Fehlen dieser Dokumente ist einer Nichtlieferung gleichzusetzen. Erst mit dem Vorliegen der vollständigen Dokumente ist die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Bis zum Eintreffen der Dokumente lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bei MGC. Sollte die Annahme der Ware ohne Dokumente für MGC unzumutbar sein, steht MGC auch das Recht zur Annahmeverweigerung oder Einlagerung beim Frachtführer auf Kosten des Auftragnehmers zu.

Grundsätzlich ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen mit Angabe der vollständigen Bestelldaten von MGC, der Artikel-Nummer von MGC soweit diese in der Bestellung angegeben ist, der vollständigen Artikelbeschreibung, Gewicht (brutto, netto, Tara) und gegebenenfalls weiteren Daten soweit diese im Handelsgebrauch anzugeben sind.

4. Zollbestimmungen

Werden Waren im Auftrag von MGC durch den Auftragnehmer exportiert, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Export erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen auf eigene Kosten und eigenverantwortlich zu besorgen und alle anfallenden Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben zu begleichen. Der Auftragnehmer stellt MGC frei von Forderungen die aus einer vom Auftragnehmer verschuldeten Nichteinhaltung von Export- und Importbestimmungen resultieren.

5. Arbeiten im Hause von MGC oder bei Kunden von MGC

5.1

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftragnehmers in unserem Betrieb oder bei unseren Kunden tätig, so haben sie die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweiligen Betriebsordnungen zu beachten. Ohne Kenntnisse dieser Vorschriften darf der Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht mit der Arbeit beginnen.

5.2

Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Der Abnahmetermin ist mangels anderer Vereinbarung 7 Kalendertage vorher schriftlich vom Auftragnehmer anzukündigen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Bevollmächtigte von MGC die Leistungen schriftlich als vertragsgemäss anerkannt hat. Etwaige Mängel können jedoch bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.

5.3

Wurde eine Berechnung nach Aufwand vereinbart, hat sich der Auftragnehmer die geleisteten Arbeitsstunden und verbrauchten Materialien unverzüglich nach Ausführung der Arbeiten,

spätestens jedoch noch am Tag der Ausführung, schriftlich von einem Beauftragten von MGC bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung der schriftlichen Bestätigung (Rapport) ist spätestens mit der Rechnung an MGC zu übergeben.

6. Qualitätsprüfung im Hause des Auftragnehmers

6.1

MGC ist nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, im Hause des Auftragnehmers oder dessen Lieferwerk eine der Qualitätssicherung dienende Überprüfung der zu liefernden Vertragsgegenstände und der damit verbundenen Fertigungs- und Qualitätssicherungsprozesse durchzuführen. Der Auftragnehmer muss MGC alle dazu notwendigen Informationen offen legen.

6.2

MGC sichert dem Auftragnehmer Vertraulichkeit über alle dabei gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse zu.

7. Verpackung

7.1

Wenn keine spezielle Vereinbarung über die Verpackung der zu liefernden Vertragsgegenstände besteht, ist die Verpackung so zu wählen, dass sie der Empfindlichkeit der zu liefernden Waren Rechnung trägt und diese ausreichend vor Beschädigungen während des Transportes schützt, umweltverträglich ist und keiner besonderen Entsorgung bedarf, sowie keine Verunreinigung der zu liefernden Waren verursacht.

7.2

Der Auftragnehmer hat die Vertragsgegenstände so zu verpacken, dass keine Vermischung verschiedener Bestell- und Lieferlose bzw. Artikel erfolgt, jedes einzelne Los bzw. jeder Artikel muss einzeln und zweifelsfrei „greifbar“ sein.

7.3

Bei Mehrwegverpackungen trägt der Auftragnehmer die Kosten und Gefahr für die Rückfracht vom Bestimmungsort zum Auftragnehmer.

8. Gefahrenübergang

8.1

Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr mit der Entgegennahme am Bestimmungsort auf uns über.

8.2

Bei Werkleistungen (siehe auch Ziff. 5.2) geht die Gefahr erst nach einer erfolgreich durchgeführten Abnahme auf MGC über.

9. Preisstellung und Bezahlung

9.1

Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich unsere in der Bestellung angegebenen Preise

grundsätzlich franko Domizil einschliesslich Transportversicherung und Verpackungskosten.

9.2

Wenn keine anders lautenden Vereinbarungen bestehen, erfolgt die Bezahlung innerhalb 14 Kalendertagen nach Wareneingang am auftragsgemässen Bestimmungsort abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Werkleistungen gelten dieselben Bedingungen, wobei anstelle des Wareneingangs-Datums das Datum der erfolgreich durchgeführten Abnahme gilt.

9.3

Die Bezahlung einer Rechnung setzt voraus, dass die gelieferte Ware ordnungsgemäss, vollständig und ohne Beschädigung am Bestimmungsort eingegangen ist, sämtliche auftragsgemässen Dokumente vorliegen, unsere Bestelldaten, die Artikelbezeichnung und die Bezugsdaten zur Lieferung (Lieferschein-Nummer, Lieferschein-Datum usw.) angegeben sind. Im Falle von Werkleistungen ist eine erfolgreiche Abnahme nach Ziff. 5.2 und gegebenenfalls die Vorlage eines Rapports nach Ziff. 5.3 Voraussetzung. Rechnungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von uns zurückgeschickt und begründen keine Fälligkeit.

9.4

Die Zahlungsfrist läuft erst ab dem Datum, ab welchem alle Voraussetzungen nach Ziff. 9.3 erfüllt sind. Grundsätzlich bedeutet aber eine Bezahlung von Rechnungen keine Anerkennung einer auftragsgemässen Leistungserbringung.

10. Wareneingangsprüfung, Gewährleistung, Mängelhaftung

10.1

Nach Erhalt der Waren werden wir diese auf Identität (Artprüfung), Fehlmengen und offensichtliche Mängel sowie Transportschäden überprüfen. Eine weitergehende Überprüfungspflicht besteht nicht. Dabei entdeckte Mängel werden wir innerhalb maximal 14 Kalendertagen anzeigen, im Falle von verdeckten Mängeln erfolgt die Anzeige innerhalb spätestens 14 Kalendertagen nach deren Entdeckung.

10.2

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Übergabe am Bestimmungsort die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Zu diesen zugesicherten Eigenschaften zählen unter anderem alle in Prospekten, Katalogen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen genannten Angaben. Im Weiteren gewährleistet der Auftragnehmer, dass der Liefergegenstand frei ist von Rechts- und Sachmängeln, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den sonstigen für die gelieferten Waren relevanten Vorschriften, Verordnungen und Normen entspricht.

10.3

Bei Mängeln können wir entsprechend unserer Wahl eine Nachbesserung oder die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Fernerhin sind wir in dringenden Fällen oder nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

10.4

Unsere Ansprüche aus Sachmängeln verjähren innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Warenannahme oder Abnahme, wenn eine solche Abnahme Gegenstand des Vertrages ist.

10.5

Der Auftragnehmer hat alle Aufwendungen zu tragen, welche zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bei uns oder unserem Kunden anfallen am jeweiligen Verwendungsort innerhalb der Schweiz und im Ausland, soweit der ausländische Verwendungsort in der Bestellung genannt ist. Den inländischen Verwendungsort teilen wir dem Auftragnehmer auf Verlangen mit.

10.6

Werden mangelhafte Teile ausgebessert oder ersetzt beginnt die Gewährleistungsfrist entsprechend Ziff. 10.4 für die ausgebesserten oder ersetzten Teile erneut.

Bei einem Mangel, welcher sich auf 10 % und mehr einer Lieferung erstreckt, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung durch MGC verpflichtet, die Lieferung am Bestimmungsort zu überprüfen und mangelhafte Teile auszusortieren. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, das Aussortieren auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vollständig zurückzusenden.

10.7

Nehmen wir unsere Erzeugnisse infolge mangelhafter Produkte des Auftragnehmers zurück oder wurde deswegen der Verkaufspreis von MGC gemindert oder wurde MGC in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor. Einer Fristsetzung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer hat uns alle Aufwendungen zu ersetzen, welche MGC nachweislich durch die Mangelhaftigkeit der Produkte entstanden sind.

11. Schutzrechte Dritter

11.1

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei sind von Schutz- oder Urheberrechten Dritter und dass durch die vertragsgemässe Nutzung durch MGC oder deren Kunden keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt auch für Schutz- und Urheberrechte welche im Ausland bestehen.

11.2

Die unter Ziff. 11.1 genannten Bestimmungen haben keine Gültigkeit für Liefergegenstände, welche der Auftragnehmer nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben von MGC herstellt.

11.3

Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre nach Übergabe oder Abnahme am Bestimmungsort.

12. Produkthaftung

12.1

Sollte MGC von einem seiner Kunden oder von einem Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, MGC auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der eingetretene Schaden durch das vom Auftragnehmer gelieferte Produkt verursacht oder mitverursacht wurde. In den Fällen von verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

12.2

Wenn die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, dann genügt der

Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt die Beweislast der Auftragnehmer.

12.3

Der Auftragnehmer übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs- und Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

12.4

Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die angemessene Deckung nachzuweisen.

12.5

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gleich welcher Art gegen MGC ausgeschlossen, wenn MGC oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen welche die Vertragserfüllung gefährden oder unmöglich machen sowie bei Körperschäden.

13. Fertigungsvorrichtungen, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen

13.1

Unter Fertigungsvorrichtungen und Werkzeuge sind u.a. auch Modelle oder Kokillen oder sonstige Werkzeuge zu verstehen, welche für die Gussherstellung benötigt werden. Ebenso zählen hierzu Spritzgusswerkzeuge, Stanz-, Zieh-, Drück- und Schnittwerkzeuge, Spann- und Aufnahmevorrichtungen sowie alle sonstigen hier nicht weiter spezifizierten Vorrichtungen, Werkzeuge und Fertigungsmittel, welche zur Herstellung der von MGC beauftragten Teile benötigt werden. Im Folgenden sind diese unter dem Begriff Werkzeuge zusammengefasst.

13.2

Die in unserem Auftrag gefertigten und von uns bezahlten Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser uneingeschränkt verfügbares Eigentum über. Bei An- oder Teilzahlungen erwerben wir ein Miteigentum an den Werkzeugen in der Höhe der geleisteten An- oder Teilzahlung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich aufzubewahren und vor Beschädigung oder Verlust jeglicher Art zu schützen und zum jeweiligen Neuwertpreis gegen Feuer, Diebstahl usw. zu versichern. Darüber hinaus sind die Werkzeuge so zu kennzeichnen, dass für jedermann ersichtlich ist, dass die Werkzeuge ausschliessliches Eigentum von MGC sind und im Insolvenzfall nicht zur Insolvenzmasse gezählt werden dürfen. Jegliche Ausnahmen hat der Auftragnehmer schriftlich zu begründen und von MGC ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen.

13.3

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Werkzeuge besteht für die Dauer der laufenden Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für 6 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Lieferung. Danach hat der Auftragnehmer das Recht zur Rückgabe der Werkzeuge an MGC, nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung von MGC. Sollte MGC die Zustimmung zur Rücknahme der Werkzeuge verweigern, steht dem Auftragnehmer das Recht zur Verschrottung der Werkzeuge zu. Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn MGC drei Monate nach Beantragung der Verschrottung nicht geantwortet hat. Kosten für die Verschrottung von Werkzeugen können gegenüber MGC nicht geltend gemacht werden.

Ungeachtet dessen hat MGC einen Herausgabeanspruch welcher im Situationsfall von MGC nicht begründet werden muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werkzeug nach Geltendmachung

des Herausgabeanspruchs unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern herauszugeben. Dieser Herausgabeanspruch besteht auch bei anteilig bezahlten Werkzeugkosten, wobei MGC in diesem Fall die anteiligen Kosten des Auftragnehmers zu erstatten hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftragnehmer den von ihm übernommenen Anteil vor bzw. spätestens bei Auftragserteilung gegenüber MGC schriftlich beziffert hat.

Sollte der Auftragnehmer in Insolvenz geraten mit der Folge, dass die weitere Lieferung der Vertragsgegenstände gefährdet ist, sind sämtliche Werkzeuge und sonstige in Eigentum von MGC stehende Artikel unverzüglich an MGC zurück zu geben.

Die Kosten für die Rücksendung der Werkzeuge, Muster, Modelle usw. trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

13.4

Sämtliche Erzeugnisse, welche aus von uns bezahlten Werkzeugen oder nach unseren Zeichnungen oder nach Vorlage von Mustern, Modellen oder nach sonstigen vertraulichen Angaben hergestellt werden, dürfen weder vom Auftragnehmer selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Sämtliche Unterlagen, welche wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen wie beispielsweise Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurück verlangt werden. Die Rückgabe hat innerhalb von maximal 7 Kalendertagen nach Erhalt der Rückforderung zu erfolgen.

14. Geheimhaltung, Werbung

14.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen einschliesslich der Preise, Konditionen, Stückzahlen sowie technische Ausführung der Vertragsgegenstände usw., sowie im Besonderen geheimhaltungswürdige Informationen, welche er zufällig oder bewusst von MGC erhalten hat, gegenüber Dritten geheim zu halten.

Dasselbe gilt auch für Erkenntnisse und Informationen, welche der Auftragnehmer durch Gespräche mit Mitarbeitern von MGC oder durch Besuche oder Arbeiten im Hause von MGC erhalten hat.

14.2

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 14.1 haben zur Folge, dass der Auftragnehmer an MGC eine Vertragsstrafe in der Höhe von 15 % der Auftragswerte der letzten 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Zu widerhandlung, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von CHF 20.000,00 bezahlen muss. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Zu widerhandlung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzanspruches bleibt davon unberührt.

Bei besonders schwerwiegenden Verstössen des Auftragnehmers ist MGC darüber hinaus zur ausserordentlichen, frist- und entschädigungslosen Kündigung aller Vertragsverhältnisse berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche gegen MGC herleiten kann. MGC ist in diesem Fall auch berechtigt etwaige An- und Teilzahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerwiegender Fall liegt z.B. dann vor, wenn der Auftragnehmer geheimhaltungswürdige Informationen an Wettbewerber von MGC weiter gibt.

14.3

Dem Auftragnehmer wird hiermit untersagt, den Namen MGC bzw. die speziell für MGC hergestellten Produkte werbewirksam darzustellen oder öffentlich zu nennen, es sein denn, seitens MGC wurde eine schriftliche Genehmigung hierzu erteilt.

15. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Auftragnehmer aus dem Vertragsverhältnis mit MGC erwachsenen Rechte darf nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von MGC erfolgen, wobei Geldforderung davon ausgenommen sind.

16. Insolvenz

Im Falle der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftragnehmers oder Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Rahmenverträge und Einzelbestellungen berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche gegen MGC herleiten kann.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

18. anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem schweizerischen Recht unter dem ausdrücklichen Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG).

18.2

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für MGC zuständige Gericht. MGC ist es jedoch erlaubt, auch das für den Auftragnehmer zuständige Gericht anzurufen.